

Gesetz über die Einwohnerregister (Einwohnerregistergesetz, ERG)

Vom...

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister¹⁾. Zweck

Art. 2

¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes sind die Gemeinden. Zuständigkeit

²Die Regierung bezeichnet die zuständigen kantonalen Behörden.

Art. 3

Die Bedeutung der Begriffe in diesem Gesetz richtet sich nach den Begriffsbestimmungen im Registerharmonisierungsgesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen. Insbesondere bedeuten: Begriffe

- a) *Niederlassungsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person in der Absicht dauernden Verbleibens aufhält, um dort den Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen, welcher für Dritte erkennbar sein muss;
- b) *Aufenthaltsgemeinde*: Gemeinde, in der sich eine Person zu einem bestimmten Zweck ohne Absicht dauernden Verbleibens mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres aufhält;
- c) *Kollektivhaushalt*: Alters- und Pflegeheime; Wohn- und Erziehungsheime für Kinder und Jugendliche; Internate sowie Schüler-, Lehrlings- und Studentenwohnheime; Institutionen für Behinderte; Spitäler, Heilstätten und ähnliche Institutionen im Gesundheitsbereich; In-

¹⁾ Registerharmonisierungsgesetz, SR 431.02

stitutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs; Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende; Klöster und andere Unterkünfte religiöser Vereinigungen;

- d) *Industrielle Werke*: Staatliche Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke oder privatrechtlich organisierte Betriebe mit öffentlich-rechtlichem Versorgungsauftrag.

Art. 4

Abkürzungen

Es werden folgende Abkürzungen verwendet:

- a) GWR: eidgenössisches Gebäude- und Wohnungsregister;
- b) EGID: eidgenössischer Gebäudeidentifikator beziehungsweise Gebäudennummer des Bundesamts gemäss GWR;
- c) EWID: eidgenössischer Wohnungsidentifikator beziehungsweise Wohnungsnummer des Bundesamts gemäss GWR;
- d) BFS: Bundesamt für Statistik;
- e) Sedex: zentrale Informatik- und Kommunikationsplattform, die der Bund für die sichere Datenübermittlung zur Verfügung stellt (secure data exchange).

Art. 5

Unentgeltlichkeit

Meldungen, die Erteilung von Auskünften und Lieferungen von Daten gemäss diesem Gesetz haben unentgeltlich zu erfolgen, sofern es nicht anders vorgeschrieben wird.

II. Führung der Register

Art. 6

Register

¹ Die Gemeinden führen:

- a) ein Einwohnerregister über sämtliche Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde mit den vorgeschriebenen Merkmalen;
- b) ein aktuelles Objektregister mit den notwendigen Merkmalen des GWR zur zuverlässigen Zuweisung des EWID zu den im Einwohnerregister geführten Personen.

² Die Gemeinden führen die Register elektronisch.

³ Die Einwohnerregister sind an Sedex anzuschliessen.

Art. 7

Grundsätzliche Merkmale

Die in den Einwohnerregistern grundsätzlich und im Minimum zu führenden Merkmale richten sich nach übergeordnetem Recht.

Art. 8

Die Regierung kann zusätzliche im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

Zusätzliche
Merkmale

Art. 9

¹ Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben weitere im Einwohnerregister zu führende Merkmale festlegen.

Fakultative
Merkmale

² Die Regierung kann die Auswahl der fakultativen Merkmale einschränken.

Art. 10

¹ Als Grundlage zur Erfassung der Merkmale dienen in erster Linie die Eintragungen im Zivilstandsregister (Infostar).

Erfassung der
Merkmale

² In Gemeinden, die eine amtliche Wohnungsnummer eingeführt haben, hat die betreffende Person die administrative oder physische Wohnungsnummer zu melden.

³ Die Gemeinde kann für eine korrekte Erfassung der Merkmale verlangen, dass die betreffende Person ihre amtlichen und nichtamtlichen Dokumente vorlegt und Auskunft erteilt. Die Regierung bezeichnet die Dokumente.

⁴ Reichen die Angaben aus Infostar und der betreffenden Person nicht aus, kann die Gemeinde von deren Arbeitgeber Auskunft über die Merkmale verlangen.

⁵ Die melde- und auskunftspflichtige Person hat wahrheitsgetreue Angaben zu machen.

Art. 11

¹ Zur Führung des Objektregisters haben die Gemeinden die entsprechenden Daten des GWR fortlaufend zu bereinigen und aktuell zu halten.

Bereinigung des
GWR

² Für die Führung des Objektregisters sowie die Bereinigung und Aktualisierung des GWR darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Personen verwenden:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Gebäudeversicherung Graubünden;
- c) Grundbuchämter;
- d) industrielle Werke.

³ Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

Art. 12

Die Gemeinde kann in Einzelfällen zur Sicherstellung der Aktualität des Objektregisters und des GWR sowie zur sicheren Zuweisung des EWID von den Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümern und Liegen-

Angaben von
Privaten

schaftsverwaltungen Angaben über die Wohnungen, Bewohnenden und Nutzenden verlangen.

Art. 13

Industrielle
Werke

¹ Die industriellen Werke haben der Gemeinde auf Anfrage diejenigen Daten zu übermitteln, die zur Bestimmung und Nachführung des EWID notwendig sind.

² Dabei ist vorausgesetzt, dass

- a) die Werke ihre Leistungen auf dem Gemeindegebiet erbringen;
- b) die Werke die geforderten Daten im Rahmen ihrer Tätigkeit führen;
- c) die Übermittlung der Daten den Werken den Umständen nach zumutbar ist.

³ Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

Art. 14

Eigentümer- und
Mieterregister

Sofern die Gemeinde ein Register über natürliche und juristische Personen führt, welche in der Gemeinde über Eigentum an einer Liegenschaft verfügen oder ein Miet- beziehungsweise Pachtverhältnis bezüglich einer Liegenschaft oder Wohnung in der Gemeinde aufweisen, so sind in diesem Register folgende Identifikatoren zu verwenden:

- a) für die Objekte: EGID und EWID;
- b) für natürliche Personen: die Versichertennummer²⁾;
- c) für juristische Personen und Gewerbe: die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).

III. Niederlassung und Aufenthalt**Art. 15**

Wohnsitz und
Aufenthalt

¹ Der Wohnsitz befindet sich in der Niederlassungsgemeinde (Hauptwohnsitz, Niederlassung).

² Eine Person kann neben der Niederlassungsgemeinde eine oder mehrere Aufenthaltsgemeinden haben (Nebenwohnsitz, Aufenthalt).

Art. 16

An- und
Abmeldepflicht

¹ Wer in eine Gemeinde zwecks Niederlassung oder Aufenthalt zuzieht, hat sich innert 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden.

² Wer die Niederlassung oder den Aufenthalt aufgibt, hat sich bei der betreffenden Gemeinde 7 Tage im Voraus abzumelden.

²⁾ Art. 50c AHVG; SR 831.10

³ Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Diese Meldepflicht besteht auch bei Umzug beziehungsweise Wohnungswechsel innerhalb desselben Gebäudes.

Art. 17

¹ Wer in einer Gemeinde Aufenthalt begründet oder aufgibt, hat dies der Niederlassungsgemeinde innert 14 Tagen zu melden. Ergänzende Meldungen

² Wer die Niederlassung verlegt oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen allen Aufenthaltsgemeinden zu melden.

Art. 18

¹ Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten melden der Standortgemeinde des Haushalts sowie der Niederlassungsgemeinde der betreffenden Personen innert 14 Tagen die neu eingezogenen Personen, die sich mindestens während 90 aufeinanderfolgender Tage oder 90 Tagen innerhalb eines Jahres in diesem Haushalt aufhalten. Meldepflicht für Leitende von Kollektivhaushalten

² Entsprechend sind die Austritte und Todesfälle zu melden.

Art. 19

¹ Liegenschaftsverwaltungen, Vermietende und andere Logisgebende haben der Gemeinde die Mietenden und Logisnehmenden, welche sich niederlassen oder sich 90 Tage hintereinander bzw. länger als 90 Tage innerhalb eines Jahres aufhalten werden, innert 14 Tagen ab deren Zuzug zu melden. Meldepflicht für Vermietende und Arbeitgebende

² Ebenso sind Weg- und Umzüge zu melden. Dies gilt auch für Umzüge innerhalb derselben Liegenschaft.

³ Die Regierung kann dieselben Meldepflichten für Arbeitgebende bezüglich ihrer Arbeitnehmenden vorsehen.

Art. 20

Wer in einer Gemeinde ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 14 Tagen der Gemeinde zu melden. Meldepflicht für Gewerbe

Art. 21

¹ Wer sich in einer Gemeinde zwecks Niederlassung anmeldet, hat den Heimatschein zu hinterlegen. Schriften

² Wer sich in einer Gemeinde zwecks Aufenthalts anmeldet, hat den Wohnsitzausweis zu hinterlegen.

³ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat unter Vorbehalt der Editionsspflicht von Behörden in Strafverfahren³⁾ Anspruch auf Erstattung der hinterlegten Schriften.

³⁾ Art. 95b StPO (BR 350.000)

IV. Wohnungsnummerierung**Art. 22**

Einführung der Nummerierung

¹ Die Gemeinden können zur Bestimmung und Nachführung des EWID die Einführung einer amtlichen Wohnungsnummer für bestimmte oder alle Gebäude auf ihrem Gebiet vorsehen.

² Die Wohnungsnummerierung kann administrativ oder physisch erfolgen.

³ Die Gemeinden tragen die Kosten für die Nummerierung, soweit in diesem Gesetz oder der dazugehörigen Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Art. 23

GWR und Objektregister

Die administrativen und physischen Wohnungsnummern sind als Merkmal im GWR und im Objektregister der Gemeinde zu führen.

Art. 24

Datenquellen

¹ Für die Erstvergabe, Pflege und Nachführung der amtlichen Wohnungsnummer darf die Gemeinde die Daten folgender Behörden und Personen verwenden:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Gebäudeversicherung Graubünden;
- c) Grundbuchämter;
- d) industrielle Werke.

² Der Datenzugang kann durch ein Abrufverfahren erfolgen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Liegenschaftsverwaltungen sind auf Verlangen der Gemeinde zur Abgabe von Wohnungs- und Bewohnerlisten verpflichtet.

⁴ Wenn die vorgenannten Datenquellen sowie eine Begehung vor Ort nicht ausreichen, so sind die Bewohnenden der Liegenschaften ebenfalls zur Auskunft über die Wohnungen und Bewohnenden der betreffenden Liegenschaft verpflichtet.

Art. 25

Zutritts- und Anbringungsrecht

Die mit der Nummerierung beauftragen Personen sind befugt, für die Begehung vor Ort die Gebäude bis zur Eingangstüre der einzelnen Wohnung zu betreten sowie die physische Wohnungsnummer an der Wohnung oder am Briefkasten anzubringen.

Art. 26

Duldungs- und Informationspflicht

¹ Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer und Mietenden haben die physische Wohnungsnummer zu dulden.

² Bei Beschädigung, Abfallen oder Unkenntlichkeit der Nummer haben sie die Gemeinde darüber zu informieren.

Art. 27

¹ Die Gemeinde teilt die amtlichen Wohnungsnummern den folgenden Personen und Behörden in geeigneter Weise und soweit sinnvoll elektronisch mit:

Mitteilung der
Wohnungs-
nummer und
Publikation

- a) den Eigentümerinnen und Eigentümern;
- b) den Liegenschaftsverwaltungen;
- c) dem Amt für Schätzungswesen;
- d) den Grundbuchämtern;
- e) den industriellen Werken.

² Die Gemeinde publiziert die Einführung der Wohnungsnummerierung im Amtsblatt.

³ Sind die Mitteilungen und die Publikation erfolgt, so gilt die Wohnungsnummerierung als eingeführt.

Art. 28

Ab Einführung der Wohnungsnummerierung sind neu abgeschlossene und geänderte Mietverträge von der Vermieterin oder vom Vermieter mit der Wohnungsnummer zu versehen.

Mietverträge und
Wohnungs-
nummer

Art. 29

¹ Die Gemeinde kann die Bauherrschaft auf deren Kosten bei Neu- und Umbauten verpflichten:

Pflichten der
Bauherrschaft

- a) die Wohnungen nach dem vorgegebenen System auf den Unterlagen für die Baueingabe zu nummerieren;
- b) Änderungen an der Nummerierung nach der Baueingabe zu melden;
- c) bei Wohnungsteilungen oder Wohnungszusammenlegungen allen betroffenen Wohnungen neue amtliche Wohnungsnummern zuzuteilen und diese zu melden.

² Schreibt die Gemeinde eine physische Nummerierung vor, so hat die Bauherrschaft auf eigene Kosten bei Neu- und Umbauten die von der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung gestellten Nummernschilder gut sichtbar und nach dem vorgegebenen System an den Wohnungseinheiten ihrer Liegenschaft anzubringen, sobald die Wohnungen bezugsbereit sind.

V. Nutzung der Daten**Art. 30**

Die Datenlieferung an den und der Datenaustausch mit dem Bund gemäss übergeordnetem Recht erfolgen elektronisch über Sedex.

Datenaustausch
1. mit dem Bund

- Art. 31**
2. zwischen den Gemeinden¹ Bei Weg-, Um- und Zuzügen von Personen mit Niederlassung oder Aufenthalt tauschen die Gemeinden die entsprechenden Daten zwischen ihren Einwohnerregistern direkt über Sedex aus.
- ² Die Regierung regelt, in welchen Fällen welche Gemeinden die Daten miteinander auszutauschen haben.
- Art. 32**
3. mit dem Kanton¹ Die Gemeinden liefern dem Kanton die Daten ihrer Personen- und Objektregister. Die Regierung regelt die Einzelheiten.
- ² Die Daten dürfen nur für statistische Auswertungen und weitere von der Gesetzgebung vorgesehene Zwecke verwendet werden.
- ³ Der Kanton kann dafür eine Datenplattform betreiben.
- Art. 33**
- Zusätzliche und eigene Datenerhebungen¹ Die Regierung kann für statistische Auswertungen eine Aufstockung der Datenerhebungen des BFS vorsehen, sofern die Erhebung der Daten aus den Einwohnerregistern nicht ausreicht. Zudem kann sie eigene Datenerhebungen anordnen.
- ² Ordnet die Regierung solche Datenerhebungen an, so sind die befragten Personen zur Auskunft verpflichtet.
- Art. 34**
- Verwendung des EGID, /EWID und der Wohnungsnummer¹ Die Regierung kann den folgenden Behörden vorschreiben, den EGID und EWID sowie die amtliche Wohnungsnummer zu verwenden:
- a) Amt für Schätzungswesen;
 - b) Gebäudeversicherung Graubünden;
 - c) Grundbuchämter.
- ² Die Gemeinde kann den industriellen Werken auf ihrem Gebiet die Verwendung der amtlichen Wohnungsnummer vorschreiben.
- Art. 35**
- Datenschutz¹ Soweit nichts Abweichendes in diesem Gesetz bestimmt wird, gelten die Datenschutzbestimmungen des Bundes und Kantons.
- ² Auf Anfrage hin gibt die Gemeinde Auskunft über Name, Jahrgang, Beruf und Adresse einzelner Personen, die im Einwohnerregister geführt werden.
- ³ Weitere Daten über einzelne im Einwohnerregister geführte Personen kann die Gemeinde mitteilen, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.

⁴ Jeder Niedergelassene oder Aufenthaltler beziehungsweise jede Niedergelassene oder Aufenthaltlerin kann über alle ihn betreffenden Daten bei der Gemeinde Auskunft verlangen.

⁵ Die systematische Weitergabe von Daten zu wirtschaftlichen Werbezwecken ist verboten.

VI. Statistischer Aufenthalt

Art. 36

Betreffend den statistischen Aufenthalt gelten abweichend anderer Bestimmungen in diesem Gesetz die Bestimmungen nach diesem Abschnitt. Abweichende Regelung

Art. 37

Die Regierung bezeichnet, welche Kollektivhaushalte einen statistischen Aufenthalt ihrer Bewohnenden begründen. Definition

Art. 38

Die Regierung regelt die An- und Abmeldepflichten sowie die ergänzenden Meldungen für Personen mit statistischem Aufenthalt. An- und Abmeldepflicht und ergänzende Meldungen

Art. 39

Die Regierung regelt die Erfassung des statistischen Aufenthalts durch die Gemeinde in Berücksichtigung der Mindestanforderungen des BFS. Erfassung

Art. 40

Die Regierung regelt die Meldepflichten der Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten, welche statistischen Aufenthalt ihrer Bewohnenden begründen. Meldepflicht für Leitende von Kollektivhaushalten

Art. 41

Die Regierung regelt in Berücksichtigung der Mindestanforderungen des BFS die Lieferung der Daten betreffend Personen mit statistischem Aufenthalt. Datenlieferung an den Bund

VII. Schlussbestimmungen

Art. 42

¹ Wer Vorschriften dieses Gesetzes verletzt, wird von der Gemeinde mit Strafe Busse bis zu 2 000 Franken bestraft.

² In sehr leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen oder von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

- Art. 43**
Ausführungsbestimmungen Die Regierung erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.
- Art. 44**
Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Niederlassung der Schweizer vom 20. Mai 1984⁴⁾ aufgehoben.
- Art. 45**
Referendum, Inkrafttreten, Änderung bisherigen Rechts ¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.
² Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes⁵⁾.
³ Nachfolgendes Gesetz wird wie folgt geändert:
- 1. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG; BR 544.000)**
- III. Verwendung der Versichertennummer**
- Art. 15a**
Versichertennummer **Die Regierung kann Behörden und weitere Stellen, die mit dem Vollzug von eidgenössischem, kantonalem oder kommunalem Recht betraut sind, zur systematischen Verwendung der Versichertennummer gemäss übergeordnetem Recht⁶⁾ berechtigen und verpflichten.**
- IV. Schlussbestimmungen**

⁴⁾ AGS 1984, 1289

⁵⁾ Mit RB vom ... am ... in Kraft gesetzt.

⁶⁾ Art. 50c ff. AHVG; SR 831.10